

# G

## **Bundesgesetz über die Förderung von Innovation, Zusammenarbeit und Wissensaufbau im Tourismus**

*Entwurf*

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 103 der Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2011<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

### **Art. 1**           Gegenstand

Der Bund kann im Rahmen der bewilligten Kredite Finanzhilfen für die Innovation, die Zusammenarbeit und den Wissensaufbau im Tourismus gewähren.

### **Art. 2**           Unterstützte Vorhaben

<sup>1</sup> Der Bund kann Vorhaben unterstützen, mit denen folgende Ziele verfolgt werden:

- a. die Entwicklung und Einführung neuer Produkte, Ausrüstungen und Vertriebskanäle;
- b. die Verbesserung der bestehenden Dienstleistungen;
- c. die Schaffung wettbewerbsfähiger Strukturen, die eine Steigerung der Effizienz ermöglichen;
- d. die Verbesserung der Aus- und Weiterbildung.

<sup>2</sup> Er konzentriert den grösseren Teil der Mittel auf wenige Vorhaben.

### **Art. 3**           Voraussetzungen

<sup>1</sup> Vorhaben werden nur unterstützt, wenn sie:

- a. zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz als Tourismusland beitragen;
- b. zu einer nachhaltigen Entwicklung des Tourismus beitragen; und
- c. attraktive Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen oder sichern.

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl 2011 2337

<sup>2</sup> Vorhaben, die unterstützt werden können, müssen zudem:

- a. gesamtschweizerisch angelegt sein oder eine gesamtschweizerische Koordination verlangen; oder
- b. regional oder lokal angelegt sein und den Kriterien von Modellvorhaben des Bundes entsprechen.

<sup>3</sup> Vorhaben müssen auf überbetrieblicher Ebene geplant und umgesetzt werden.

#### **Art. 4** Auflage

Vorhaben müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Zusicherung der Finanzhilfe begonnen werden.

#### **Art. 5** Höhe und Art der Finanzhilfen

<sup>1</sup> Der Bund kann Vorhaben mit einer Finanzhilfe bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten unterstützen. Die Finanzhilfe wird in Pauschalbeiträgen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Können für ein Vorhaben auch andere Bundessubventionen beansprucht werden, so dürfen die gesamten Bundesmittel höchstens die Hälfte der Gesamtkosten betragen.

#### **Art. 6** Verfahren

<sup>1</sup> Gesuche um Finanzhilfe sind dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) einzureichen. Dieses holt die Stellungnahmen der unmittelbar betroffenen Kantone ein. Es kann zur Prüfung der Gesuche auch Sachverständige beiziehen.

<sup>2</sup> Es entscheidet nach Konsultation der direkt betroffenen Bundesämter über die Gewährung der Finanzhilfen.

#### **Art. 7** Information und Evaluation

<sup>1</sup> Das SECO fördert den Austausch von Informationen im Tourismus im Allgemeinen sowie über die unterstützten Vorhaben im Besonderen.

<sup>2</sup> Es stellt die Evaluation der unterstützten Vorhaben sicher.

#### **Art. 8** Finanzierung und Berichterstattung

<sup>1</sup> Die Bundesversammlung legt die zur Verfügung stehenden Mittel alle vier Jahre als Verpflichtungskredit mit einfachem Bundesbeschluss fest.

<sup>2</sup> Der Bundesrat berichtet über die Verwendung der gesprochenen finanziellen Mittel.

#### **Art. 9** Vollzug

Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

**Art. 10** Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

